

## **Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung**

In Deutschland sind nach Schätzungen des Bundesjustizministeriums etwa 2,7 Mio. Haushalte überschuldet. Eine wesentliche Besserung ist wegen der anhaltenden Wirtschaftsflaute und demographischer Probleme nicht absehbar.

Die Ursachen der Verschuldung der privaten Haushalte sind meist folgende:

- Arbeitslosigkeit
- gescheiterte Selbständigkeit
- Scheidung
- Krankheit
- Haftung für Dritte
- Verschwenderischer Lebensstil

Um die Folgen der Verschuldung für die Schuldner abzumildern hat der Gesetzgeber bereits vor Jahren nach Abhilfe gesucht. Die am **01. Januar 1999** verwirklichte Reform des Konkursrechts will weiterhin vorrangig die bestmögliche Gläubigerbefriedigung erreichen. Außerdem will die neue **Insolvenzordnung (InsO)** den **redlichen natürlichen Personen** Gelegenheit geben, sich von ihren restlichen Verbindlichkeiten zu befreien (§ 1 S. 2 InsO) und einen neuen Anfang ohne Schulden zu finden.

Durch das **Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001** (BGBl. I S. 2710) sind die Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren in Teilen neu geregelt worden. Zu nennen sind hier insbesondere die Einführung der **Verfahrenskostenstundung**, die den völlig mittellosen Schuldnern den Zugang zum Insolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung ermöglicht, sowie die **Kürzung der Wohlverhaltensperiode**, die mehr regelmäßig **sechs Jahre** nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet. die Neuregelungen der Insolvenzordnung sind am 01. Januar 2001 in Kraft getreten. Seit diesem Tag gilt das bisherige Recht nur noch für diejenigen Insolvenzverfahren fort, die in diesem Zeitpunkt bereits eröffnet worden sind.

Für die im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 305 Abs. 1 InsO zu stellenden Anträge und für die vorzulegenden Bescheinigungen dürfen ab dem 01. Januar 2002

nur noch die durch die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren vom 17.02.2002 (BGBl I S. 703) eingeführten **amtlichen Vordrucke** verwendet werden. Vordrucke können im Internet heruntergeladen werden von der Seite des Bundesjustizministeriums [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de).

Außerdem ist die Verordnung zur öffentlichen Bekanntmachung in Insolvenzverfahren im Internet vom 12.12. 2002 (BGBl. I 2002, 677) für das Verbraucherinsolvenzverfahren zu beachten.

Die Insolvenzordnung enthält **drei Wege**, auf denen der **redliche Schuldner** (§ 1 S. 2 InsO) sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreien kann:

- durch einen **Insolvenzplan** (§§ 217 – 269 InsO)
- nach Durchführung des **Regelinsolvenzverfahrens** mit anschließender sechsjähriger „Wohlverhaltensperiode“ (§§ 286 -303 InsO)
- durch das spezielle **Verbraucherinsolvenzverfahren** (§§ 304 – 314 InsO). Dieses Verbraucherinsolvenzverfahren kann über ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren (§§ 305 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 oder nach Durchführung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens (§§ 311 -314) und anschließender sechsjähriger „Wohlverhaltensperiode“ (§§ 286 – 303) zur Restschuldbefreiung führen.

Das **Restschuldbefreiungsverfahren** ist ein **eigenständiges Verfahren**, das im Anschluss an das Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchzuführen ist.

„Ein entscheidendes Element des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens ist der ihn mehreren Stufen vorgesehene **Versuch einer gütlichen Einigung** zwischen Gläubigern und Schuldner über eine Schuldenbereinigung. Erst wenn das nicht gelingt, wird das eigentliche Insolvenzverfahren durchgeführt. Nach dem Abschluss des Insolvenzverfahrens kann ein Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen eine **Restschuldbefreiung**, d. h. die **Befreiung von den verbliebene Verbindlichkeiten** erlangen, die trotz Verwertung seines Vermögens im Insolvenzverfahren nicht beglichen werden konnten. Dazu muss er über einen – in

der Regel sechsjährigen – Zeitraum bestimmte **Verpflichtungen** erfüllen. Diese Verpflichtungen halten den Schuldner zu einem redlichen und gläubigerfreundlichen Verhalten an. Hiermit sollen die Chancen der Gläubiger, Befriedigung ihrer Forderungen zu erlangen, erhöht werden und gleichzeitig einem Missbrauch der Restschuldbefreiung entgegengewirkt werden“ (*Schrift des BMJ Restschuldbefreiung eine neue Chance für redliche Schuldner*).